

§ 82

Außergewöhnliche Strafmilderung

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

(2) Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, gemäß § 25 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, nicht in vollem Umfang vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt.

(3) Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

1. Diese Bestimmung ermöglicht eine differenzierte Strafzumessung für die Fälle, in denen unter Berücksichtigung der mit der Tat oder der Persönlichkeit des Täters zusammenhängenden Umstände eine außergewöhnliche Milderung der Strafe (Abs. 1 u. 2) bzw. die Nichtanwendung einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafverschärfung trotz des Vorliegens im Gesetz enthaltener Erschwerungsgründe (Abs. 3) erforderlich ist. Sie soll ausschließen, daß Strafgesetze formal angewendet werden und dient damit der Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit.

2. Außergewöhnlich ist eine Strafmilderung, wenn die Grenzen des Strafrahmens des verletzten Gesetzes unterschritten werden. Wird im konkreten Fall auf eine dem Rahmen des verletzten Gesetzes entsprechende Strafe erkannt, liegt ein Fall außergewöhnlicher Strafmilderung auch dann nicht vor, wenn ein ihre Anwendung rechtfertigender Umstand als Strafmilderungsgrund berücksichtigt worden ist (OG-Urteil vom 1. 8. 1968/1 a Ust 19/69). Die **außergewöhnliche Strafmilderung kann bestehen in:**

a) der Milderung der Strafe bis auf das Mindestmaß der angedrohten Straftat (da dies nach den Strafandrohungen der Tatbestände des StGB nur bei Freiheitsstrafen praktisch wer-

den kann, vgl. hierzu § 40 Abs. 1), in den Fällen, in denen die Untergrenze der Strafandrohung des verletzten Gesetzes darüber liegt,

b) der Anwendung einer leichteren als der im verletzten Gesetz angedrohten Straftat (bei Androhung verschiedener Straftaten ist die leichteste maßgebend).

Auf Haftstrafe (auch Jugendhaft) darf, sofern der verletzte Tatbestand eine solche Strafe nicht vorsieht, im Zusammenhang mit außergewöhnlicher Strafmilderung nicht erkannt werden. Dies ergibt sich aus dem besonderen Charakter der Haftstrafe (vgl. § 41) und der gesetzlichen Begrenzung des Anwendungsbereichs.

Eine Übergabe an gesellschaftliche Gerichte ist nicht möglich, da diese keine Strafen, sondern Erziehungsmaßnahmen aussprechen.

3. Die außergewöhnliche Strafmilderung ist an bestimmte, im Gesetz abschließend geregelte Voraussetzungen geknüpft. **Absatz 1** verweist auf solche Fälle, in denen das Gericht ausdrücklich zur Herabsetzung der Strafe nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung ermächtigt wird.

Das sind § 14, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 und § 88 Abs. 2. Dagegen fallen die speziellen gesetzlichen Milderungsgründe des § 111, § 212 Abs. 4, § 214 Abs. 4, § 215 Abs. 2,